

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 9 Neuhausen- Nymphenburg**

**Widmung der Gesamtstrecke des beschränkt- öffentlichen Weges
des Eisnergutbogens**

Sitzungsvorlage Nr. 08- 14 / V 03269

Anlage
1 Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-
Nymphenburg
vom 17.11.2009**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91- 1- I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Gesamtstrecke des beschränkt- öffentlichen Weges des **Eisnergutbogens** zwischen dem südlichen Straßenknick der Ortsstraße Eisnergutbogen (= km 0,000) und 31 m südlich davon (= km 0,031) ist gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1926 a soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zum **„beschränkt- öffentlichen Weg, für Fußgänger und Radfahrer, Zufahrt zur Bahnanlage (Außenreinigungsanlage) frei“** gewidmet werden kann.

Straßenbaubehörde für die neu zu widmende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag ² stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010- 1- I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.06.2008 (GVBl. S. 312), vornehmen.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Nallinger, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Renner, haben je einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung der Gesamtstrecke des beschränkt- öffentlichen Weges Eisnergutbogen zwischen dem südlichen Straßenknick der Ortsstraße Eisnergutbogen (= km 0,000) und 31 m südlich davon (= km 0,031) zum „beschränkt- öffentlichen Weg, für Fußgänger und Radfahrer, Zufahrt zur Bahnanlage (Außenreinigungsanlage) frei“ wird zugestimmt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 9 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Ingeborg Staudenmeyer

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat/RG 4
zur weiteren Veranlassung.

Zu IV. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 9

An das Direktorium- Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kommunalreferat- Vermessungsamt

An das Baureferat/RG 4 (2 x), V, VR, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat/RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das _____ referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss des Bezirksausschusses

kann vollzogen werden.

kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - HA II/V

Der Beschluss des Bezirksausschusses kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am _____

Baureferat/RG 4

I. A.